



Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Ilse Koza
Justizministerium (BMVRDJ)

Übersicht

- 1. Anlass, Ursachen und Ziele der Reform**
- 2. Grundlegendes Konzept: die vier Säulen**
- 3. Auswirkungen auf Sozialeinrichtungen**
- 4. Handlungsfähigkeit NEU**
- 5. Personenrechtliche Angelegenheiten NEU**
 - a. Medizinische Behandlung**
 - b. Wohnortänderung**
- 6. Übergangsrecht**

1. Anlass, Ursachen und Ziele der Reform 1/2

- Ausgangslage: Errungenschaften des österreichischen Sachwalterrechts
- Kritik: national und international
- Reformziele
- Besonderheit: partizipativer Gesetzgebungsprozess

1. Anlass, Ursachen und Ziele der Reform 2/2

2013

- Staatenprüfung Österreich
- Start mit Fachtagung (erstmalig plus SelbstvertreterInnen)

2014

- Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“
- Wechselspiel große AG – kleine Arbeitsgruppen
- Wissenschaftliche Begleitung durch Uni Innsbruck

2015

- Ergebnisse des Modellprojekts
- Wechselspiel große AG – kleine AG

2016

- Begutachtungsentwurf und Diskussion darüber
- Beschlussfassung März/April 2017

2. Grundlegendes Konzept: Die vier Säulen

- §§ 239-276 ABGB neu, 9. Abschnitt
AußStrG
- Aufbau ABGB:
Allgemeine Bestimmungen und
„Besonderer Teil“ (Bestimmungen zu
den vier Säulen)

Die vier Säulen im Erwachsenenschutz

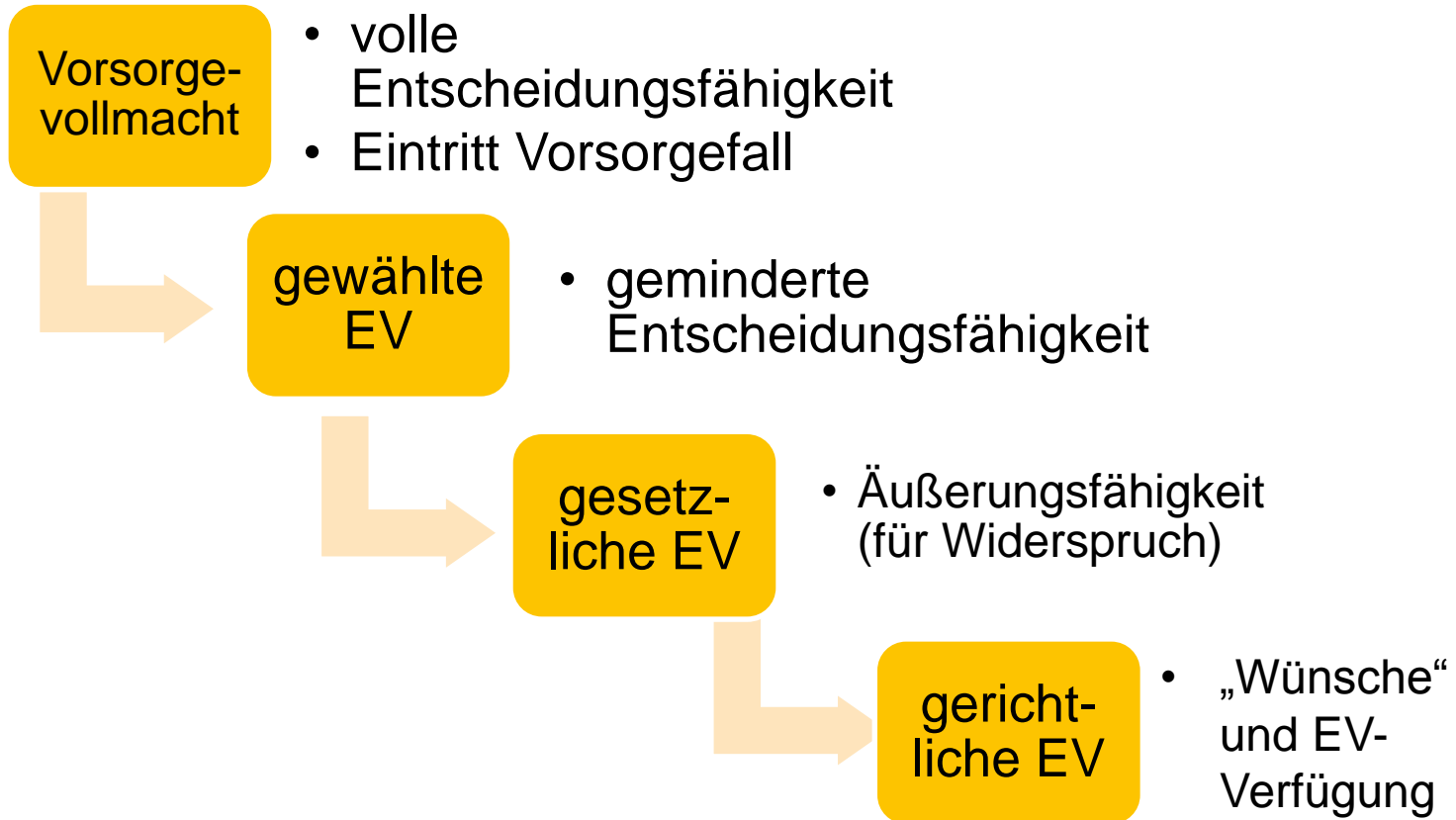
Vorsorge-
vollmacht

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung

Voraussetzung für Errichtung



Wer kann Vertreter/in sein?

Vertreter/innen unter Voraussetzung der
Eignung nach § 243 ABGB neu

Jede
selbstgewählte
Person

Nahestehende
Person

Nächste Angehörige
(= auch in einer EV-V
genannte Person)
NEU: erweiterter
Angehörigen-begriff

- selbstgewählte
- Nahestehende
- ErwSchVerein
- Notar/RA
- andere
geeignete Person

Kontrolle bei Errichtung

Erwachsenen
schutzverein,
RA oder Notar

Erwachsenen
schutzverein,
RA oder Notar

Erwachsenen
schutzverein,
RA oder Notar

Gericht



Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen EV



Träger der Sozial- oder
Behindertenhilfe: Möglichkeit zur
Stellungnahme

Informierte VertreterIn des
Trägers der Sozial- oder
Behindertenhilfe als Zeuge
laden

Wirkungsbereich

einzelne oder
Arten von
Angelegenheiten

ergibt sich aus
Vollmacht

einzelne oder
Arten von
Angelegenheiten

ergibt sich aus der
schriftlichen
Vereinbarung

gesetzlich
definierte
Bereiche (§269
ABGB neu)

NEU: erweiterter
Anwendungs-
bereich

ergibt sich aus
Registrierungsbes-
tätigung

einzelne oder
Arten von
gegenwärtig zu
besorgenden und
bestimmt zu
bezeichnenden
Angelegenheiten

ergibt sich aus
Bestellungs-
beschluss

Gerichtliche Kontrolle nach Errichtung

- Besondere gerichtliche Kontrolle:
 - Genehmigungspflichten im Bereich der Personen- und Vermögenssorge
 - Gilt für alle 4 Säulen
- Laufende Kontrolle:
 - Berichtspflichten
 - VV ausgenommen

Berichtspflicht

**+ jährlich
Lebens-
situationsbericht**

+

Antrittsrechnung

**+ mind. alle 3
Jahre
Rechnungs-
legung (es sei
dann befreit)**

**+ Schluss-
rechnung**

**+ jährlich
Lebens-
situationsbericht**

+

Antrittsrechnung

**+ mind. alle 3
Jahre
Rechnungs-
legung (es sei
dann befreit)**

**+ Schluss-
rechnung**

**+ jährlich Lebens-
situationsbericht**

+ Antrittsrechnung

**+ mind. alle 3
Jahre
Rechnungslegung
(es sei denn
befreit)**

+

Schlussrechnung

Ende der Vertretung

Zeitlich unbefristet

Beendigung mit Tod

Eintragung
Widerruf/Kündigung
im ÖZVV

Aufhebung
durch das
Gericht

Zeitlich unbefristet

Beendigung mit Tod

Eintragung
Widerruf/Kündigung
im ÖZVV

Aufhebung
durch das
Gericht

Ablauf nach 3 Jahren

(lückenlose
Neueintragung
möglich)

Beendigung mit Tod

Eintragung
Widerspruch im
ÖZVV

Aufhebung
durch das
Gericht

Ablauf nach 3 Jahren

(Erneuerung
möglich)

Beendigung mit Tod

Beendigungs-
beschluss

3. Auswirkungen auf Sozialeinrichtungen

- Jede/r gilt grundsätzlich als handlungsfähig
- Verschiedene Vertreter/innen können auftreten
- Persönlichkeitsrechte sind stellvertretungsfeindlich
- Neuregelung medizinische Behandlung und Wohnortänderung

4. Handlungsfähigkeit NEU

III. Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

(2) Entscheidungsfähig ist, wer die **Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.** Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.



Handlungsfähigkeit

§ 242. (1) Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.

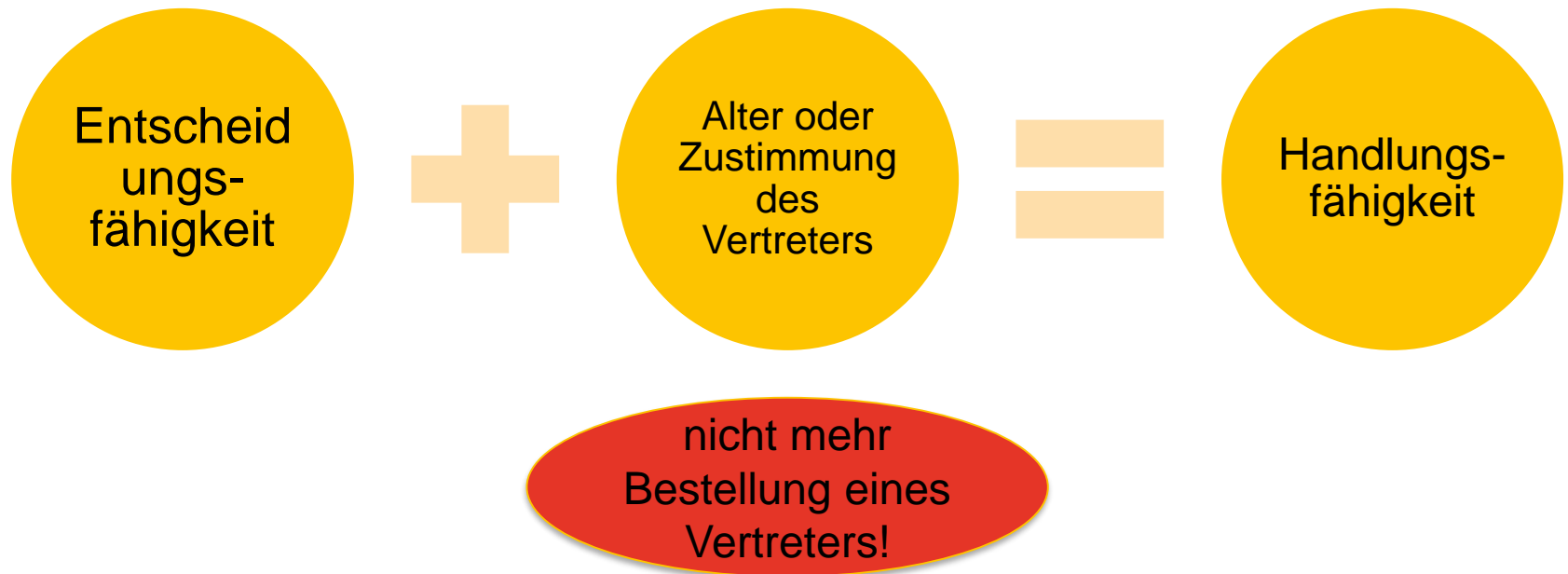
Geschäftsfähigkeit

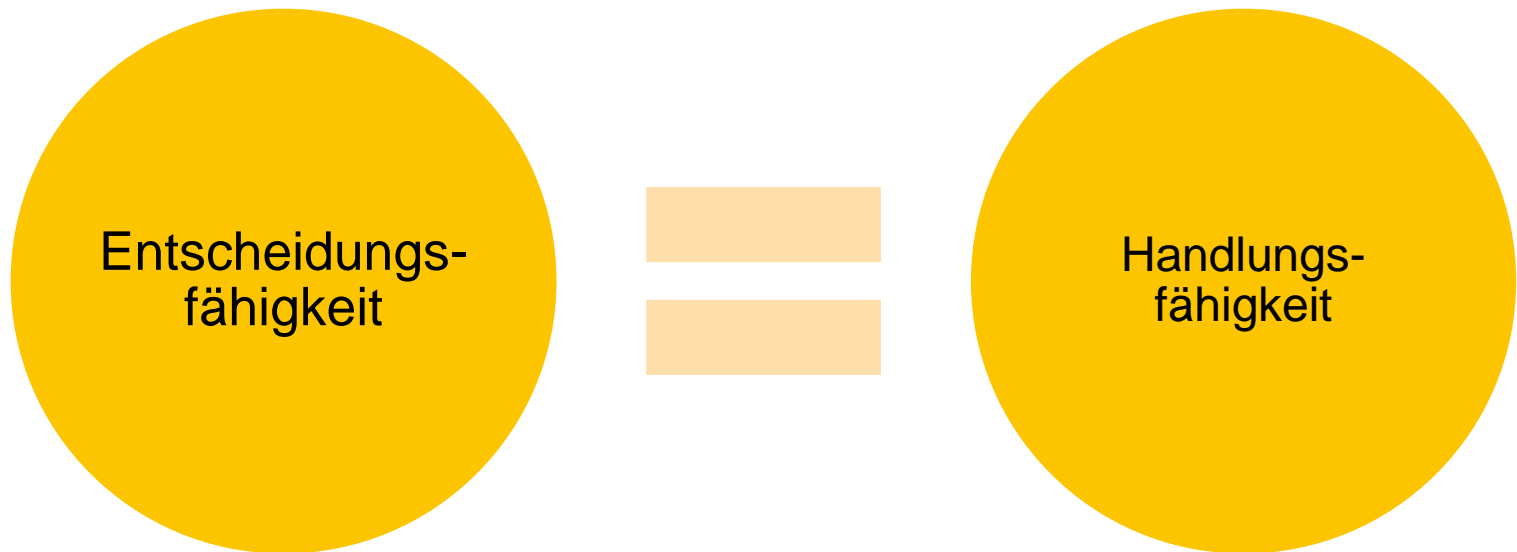
Ehefähigkeit



Handlungsfähigkeit

Testierfähigkeit

Handlungsfk. in
anderen
Angelegenheiten









Kein konstitutiver Verlust
durch Vorsorgevollmacht
oder
Erwachsenenvertretung

Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt
anordnen (für
rechtsgeschäftliche
Handlungen und
Verfahrenshandlungen)



Kein konstitutiver Verlust durch
Erwachsenenvertretung

Rechtsgeschäfte des
täglichen Lebens mit
Erfüllung wirksam, auch
wenn
Entscheidungsfähigkeit fehlt



Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt
anordnen (für
rechtsgeschäftliche
Handlungen und
Verfahrenshandlungen)

- Kein konstitutiver Verlust durch Erwachsenenvertretung
- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens mit Erfüllung wirksam, auch wenn Entscheidungsfähigkeit fehlt
- Äußerungsfähigkeit genügt mitunter

Gericht kann bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung Genehmigungsvorbehalt anordnen (für rechtsgeschäftliche Handlungen und Verfahrenshandlungen)

- Kein konstitutiver Verlust durch Erwachsenenvertretung
- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens mit Erfüllung wirksam, auch wenn Entscheidungsfähigkeit fehlt
- Äußerungsfähigkeit genügt mitunter
- Auch sonst Pflicht des Vertr., Äußerungen der vertr. P. zu berücksichtigen, es sei denn Wohl erheblich gefährdet

Gericht kann bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung Genehmigungsvorbehalt anordnen (für rechtsgeschäftliche Handlungen und Verfahrenshandlungen)

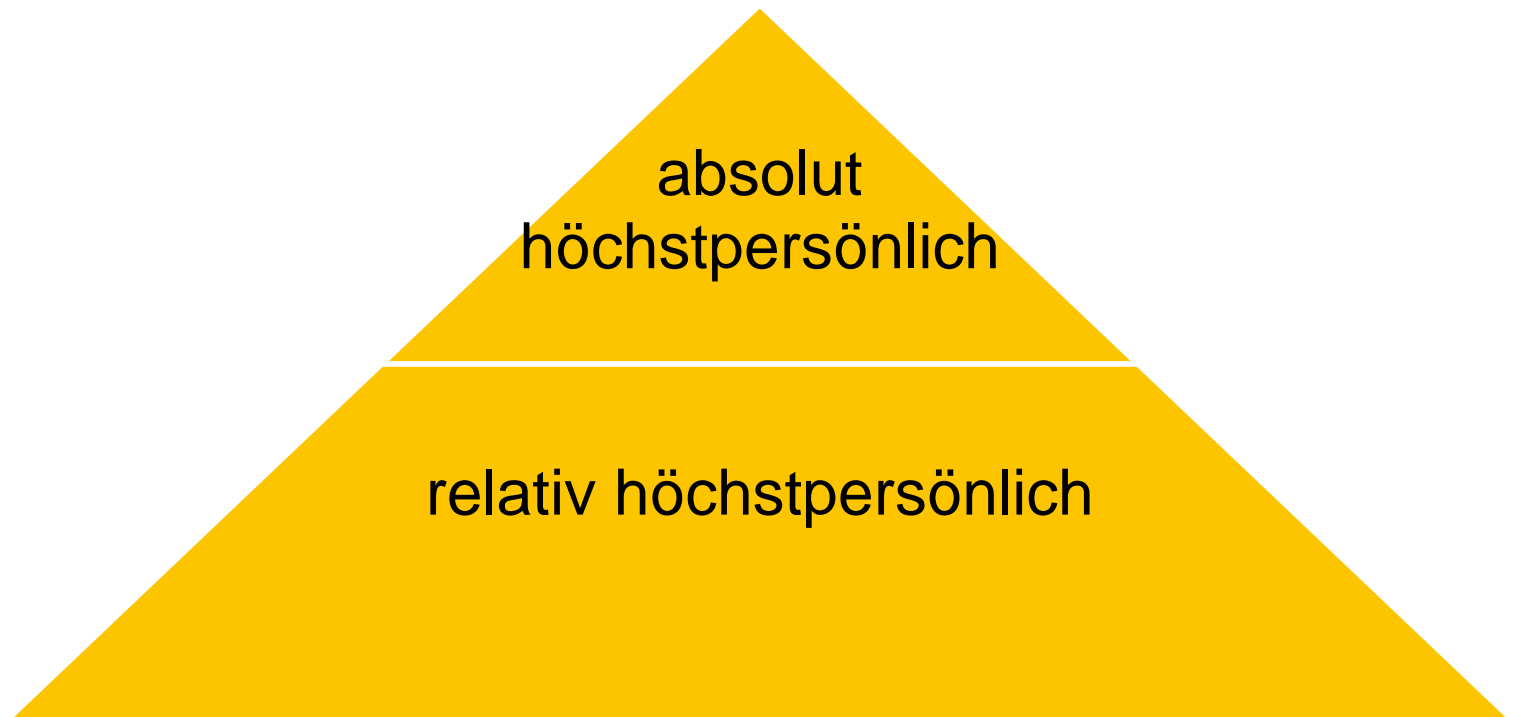
5. Personenrechtliche Angelegenheiten NEU



Entscheidungsfähigkeit



Handlungsfähigkeit



5.a. Medizinische Behandlung

Vorschriften für
medizinische
Behandlung



anwendbar auf
andere
Gesundheitsberufe

5.a. Medizinische Behandlung

- **Bei Zweifeln an Entscheidungsfähigkeit**
 - > Unterstützerkreis
 - > mit Unterstützung zu Entscheidungsfähigkeit
- **Dennoch keine Entscheidungsfähigkeit**
 - > Stellvertretung
 - > aber einfache Aufklärung auch dieser Person
 - > bei Behandlungsentscheidung von ihrem Willen leiten lassen
- **Keine Entscheidungsfähigkeit -> Uneinigkeit -> Genehmigung des Gerichts**
- **Bei Gefahr im Verzug immer gleich Behandlung**

5.b. Wohnortänderung

- **Bei Zweifeln an Entscheidungsfähigkeit**
 - > Stellvertreter/in einbeziehen
- **bei dauerhaften Wohnortänderungen**
 - > Stellvertreter/in **vorab** gerichtliche Genehmigung einholen
 - > Gericht hat sich persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu machen
 - > gibt sie zu erkennen, dass sie Wohnortänderung nicht will:
Clearing in Auftrag geben
 - > Clearing (binnen 5 Wochen): Warum lehnt sie Wohnortänderung ab und gibt es Alternativen?
 - > Gerichtsentscheidung

6. Übergangsrecht

- Am 1.7.2018 anhängige (Bestellungs)verfahren
- Am 1.7.2018 bestehende SW
 - Gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt bis 1.7.2019
 - Einleitung Erneuerungsverfahren vor 1.1.2024
- Bestehende Angehörigenvertretungen
- Vor 1.7.2018 errichtete VV